

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młožiny 33 D-03046 Chóšebuz

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg (Referat GL 4)
Gulbener Str. 24
03046 Cottbus

vorab per E-Mail:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Cottbus/Chošebuz, 30.03.2022

Stellungnahme zur geplanten Abweichung vom Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde

Die beim Tagebau Jänschwalde notwendigen Abweichungen vom 2002 beschlossenen Braunkohlenplan erfordern bereits seit Jahren die Durchführung eines Planänderungsverfahrens, das pflichtwidrig unterlassen wurde.

Der vorliegenden Stellungnahme liegt die Überlegung zugrunde, dass bei korrekter Wahl der Verfahrensart eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattzufinden hat. Durch einen Antrag auf Akteneinsicht haben wir Kenntnis von den vorliegenden Antragsunterlagen erlangt und nehmen hiermit zu dieser Stellung. Dabei kann diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, schon weil die eingesehenen Unterlagen nicht gleichwertig mit den in einem Planänderungsverfahren vorzulegenden sind. Wir behalten uns daher Ergänzungen der Stellungnahme ebenso vor wie Rechtsmittel zur Sicherung umfassender Beteiligungsrechte.

1. Wahl der Verfahrensart

Der Antrag der LEAG auf Zielabweichung argumentiert, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berührt würden. Zum einen seien die Aspekte der Zielabweichung nicht bereits im Planaufstellungsverfahren erörtert worden. Dies ist offensichtlich falsch. Die Lage der Seen in der Bergbaufolgelandschaft ist zentraler Bestandteil der Zielkarte Bergbaufolgelandschaft. Diese wiederum ist zentraler Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung im Braunkohlenplanverfahren gewesen.

Vollkommen absurd ist auch die Behauptung, eine veränderte Anordnung der Seen berühre nicht die Grundzüge der Planung. Grundzüge der Planung beschränken sich keinesfalls auf die Größe der Wasserfläche in Hektar, sondern umfassen zwingend auch deren Anordnung in der Bergbaufolgelandschaft. Es würde das 2002 abgeschlossene Planverfahren völlig ad absurdum führen, wenn die Entscheidung, ob etwa Orte wie Heinersbrück und Jänschwalde-Ost künftig dauerhaft an einem See liegen, späteren Überlegungen des Tagebaubetreibers überlassen bliebe.

Die Wahl der falschen Verfahrensart bedingt

- die Unterlassung einer Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände,
- Das Unterlassen einer Umweltprüfung und einer Variantenuntersuchung,
- Das Umgehen des Einvernehmens mit den betroffenen Kommunen,
- Das Abwarten eines Antrages des Bergbautreibenden durch die Planungsbehörde, im vorliegenden Fall dreieinhalb Jahre nach Veröffentlichung des Drei-Seen-Konzeptes durch die LEAG,
- nach bisheriger nationaler Rechtsprechung auch das Umgehen von Klagerechten. Die Vereinbarkeit dieser nationalen Regelungen mit europäischem Recht und mit der Aarhus-Konvention ist dabei allerdings umstritten, so dass sie möglicherweise von künftiger Rechtsprechung korrigiert werden.

2. Verzögerung notwendiger landesplanerischer Prüfungen

Das antragstellende Unternehmen behauptet, das Drei-Seen-Konzept resultiere „(erst) aus der aufwendigen Modellüberarbeitung des Hydrogeologischen Großraummodells Jänschwalde (HGMJawa) im Jahr 2017“. (LEAG 2021, S. 8)

Es ist bei näherer Betrachtung dieser Argumentation nicht glaubwürdig, dass die beschriebenen gravierende Folgen des Taubendorfer Sees (Verlagerung der Wasserscheide nach Osten und damit dauerhafter Wasserverlust aus dem Einzugsgebiet der Spree in das der Neiße) erst durch eine Überarbeitung des Grundwassermodells im Jahr 2017 aufgefallen sein sollen. Dazu müssen entweder frühere Untersuchungen grob falsch gewesen oder die langfristigen Folgen der Rekultivierungsplanung auf den Wasserhaushalt bewusst vernachlässigt worden sein. Denn jeder See bildet eine waagerechte Wasseroberfläche aus und kann deshalb nicht ohne Folgen quer über die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee geplant werden.

Die zuständigen Behörden waren aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU sowie der FFH-Richtlinie bereits lange vor März 2017 verpflichtet entsprechende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen.

Auch von Seiten des Unternehmens LEAG sind für den behaupteten Erkenntniszuwachs nur deutlich frühere Anlässe plausibel: Zum einen dürfte die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu näheren Betrachtungen des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes geführt haben. Zum anderen wurden im Rahmen der Vorbereitung eines Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde-Nord verschiedene Untersuchungen zum Wasserhaushalt durchgeführt.

In beiden Fällen jedoch wurden die notwendigen Schlussfolgerungen offenbar zurückgehalten, bis das Unternehmen auf den Tagebau Jänschwalde-Nord öffentlich verzichtet hatte. Dieses Vorgehen war klar rechtswidrig, da zu keinem Zeitpunkt landesplanerische Festlegungen für einen Tagebau Jänschwalde-Nord existierten.

Insbesondere wurde ein im Jahr 2010 gestellter inhaltsgleicher Antrag der Gemeinde Schenkendöbern und der Grünen Liga Brandenburg auf Änderung des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde, der das Thema Wasserhaushalt ausdrücklich adressierte (Grüne Liga Brandenburg 2010), von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung faktisch ignoriert. Ein zu diesem Zeitpunkt eingeleitetes Planänderungsverfahren hätte rechtzeitig die Belange des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes regeln können und müssen.

Doch selbst nach dem Verzicht der LEAG auf Jänschwalde-Nord wurden landesplanerische Schlussfolgerungen weiter verzögert. Erst dreieinhalb Jahre später, im Oktober 2020 stellte die LEAG den Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG. Es ist kaum vorstellbar, dass die für einen Zielabweichungsantrag erforderlichen Prüfungen nicht in gleicher Tiefe intern für den Beschluss des Revierkonzeptes durch den Aufsichtsrat des Unternehmens Anfang des Jahres 2017 vorgelegen haben sollen. Zumindest wurde das als Ergebnis „seit 2017“ durchgeführter Untersuchungen dargestellte Konzept bereits im Frühjahr 2017 inhaltsgleich vom Unternehmen öffentlich verkündet. (LEAG 2017)

Nicht glaubwürdig ist auch die im Braunkohlenausschuss des Landes vorgetragene Darstellung, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über mehrere Jahre mit der (im Ergebnis offensichtlich fehlerhaften) Prüfung der Verfahrensart beschäftigt gewesen wäre. Es handelt sich immerhin um die für nichts anderes als Raumordnung zuständige Behörde, der die gesetzlichen Anforderungen an Planänderungs- und Zielabweichungsverfahren geläufig sein sollten.

3. Unzureichender Prüfungsumfang

In dem offensichtlichen Bestreben, ein Planänderungsverfahren zu vermeiden, hat die LEAG bei ihrer internen Variantenprüfung den „Beibehaltung der Flächenbilanz des BKP trotz räumlicher Verschiebung von Wasser- und Festlandsflächen“ als eine „Prämisse“ genutzt. Die Suche nach der für den Wasserhaushalt optimalen Rekultivierung wurde damit durch ein sachfremdes Kriterium erheblich eingeschränkt. Ebenso wurde ein früheres Ende des Tagebaues nicht betrachtet, obwohl dies beispielsweise ein Anschneiden der Taubendorfer Rinne mit dem Brücken- und Grubenbetrieb vermeiden könnte. Ein rechtzeitig eingeleitetes Planänderungsverfahren war dringend geboten und hätte beide Probleme vermieden. Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist – nicht zuletzt angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2020-23 - ein früherer Stop des Tagebaues Jänschwalde zu betrachten.

4. Bereits erfolgter Verstoß gegen den Braunkohlenplan

Der Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde legt in Ziel 11 fest: „Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden.“ In der Begründung zu Ziel 9 des Plans heißt es: „Der Einwirkungsbereich ist durch die Reichweite der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung gekennzeichnet (Anlage 3).“ In dieser Anlage 3 (Erläuterungskarte) ist die „bergbauliche Beeinflussungslinie“ für das Jahr 2019 abgebildet. (Anlage 3 liegt uns jedoch vor, auch wenn sie im Internet nicht gemeinsam mit dem auf sie Bezug nehmenden Plantext veröffentlicht wurde.) Damit geht der geltende Braunkohlenplan offensichtlich von einem maximalen Bergbaueinfluss zum Zeitpunkt der Beendigung der Kohleförderung im Jahr 2019 aus. Dies steht in direktem Zusammenhang damit, dass der Braunkohlenplan von einer Beendigung der Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde im Jahr 2019 ausging. Eine Verlängerung des Tagebaubetriebes über das Jahr 2019 hinaus hat damit bereits Ziel 11 des Braunkohlenplanes widersprochen.

Soweit der Braunkohlenplan zu Ziel 14 formuliert

„Die Füllung des Taubendorfer Restsees soll durch eine Fremdwasserzuführung aus der Lausitzer Neiße unterstützt werden. Die dafür erforderlichen Planungen und Genehmigungsverfahren sind im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Regelungsbedarf bei der Benutzung eines Grenzgewässers (Abstimmung mit der Republik Polen) frühzeitig zu beginnen.“

ist mit der oben beschriebenen Verzögerungstaktik offensichtlich bereits dagegen verstoßen worden. Von einem frühzeitigen Beginn kann nicht die Rede sein, wenn drei Jahre vor der geplanten Auskohlung des Tagebaues die landesplanerische Antragstellung für ein abweichendes Rekultivierungskonzept erfolgt und dementsprechend auch kein zulassungsfähiger Abschlussbetriebsplan vorliegt.

5. Notwendige Untersuchungen und Festlegungen

Beim nachbergbaulichen Wasserhaushalt sind die Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord sowie der Kraftwerksstandort Jänschwalde im Zusammenhang zu betrachten.

1. Die bisher unterlassene **Untersuchung von Varianten mit früherem Tagebaustop** ist nachzuholen. Die Verfügbarkeit von Massen zur Verfüllung der Randschläuche im Bereich des bisher in Anspruch genommenen Abbaubereiches ist zu untersuchen.

2. Soweit die Entnahme von Grundwasser bis zum Jahr 2044 beabsichtigt ist, ist die **Prüfung einer Dichtwand an der Nordmarkscheide des Tagebaues erneut vorzunehmen**. Das LBGR vertritt diesbezüglich der Auffassung, eine Dichtwand südlich der Taubendorfer Rinne käme inzwischen aufgrund des Tagebaufortschrittes nicht in Betracht. Dabei hat die Behörde in ihrem Schreiben vom 16.03.2022 jedoch weder belegt noch begründet, ab welchem Zeitpunkt und Abbaustand welcher Dichtwandverlauf nicht mehr möglich sei. Zudem fällt der offensichtliche Widerspruch zu den Planungen des Tagebaubetreibers für den Tagebau Jänschwalde-Nord auf, bei dem eine vollständige Querung der Taubendorfer Rinne mit einer Dichtwand vorgesehen war. Die entsprechenden Unterlagen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vor, da sie die Umweltprüfung dieses Verfahrens vorbereitet hat.

3. Das vorgelegte **hydrologische Gutachten ist unverzüglich zu überarbeiten** und dabei insbesondere zu untersuchen, wie sich **zurückgehende Grundwasserneubildung** auf den Wasserhaushalt des Tagebaubereiches Jänschwalde und seines Umlandes auswirkt. Bisher wird der Klimawandel ignoriert, indem die mittlere Grundwasserneubildung der Jahre 1980 bis 2010 auch für die Prognose bis zum Jahr 2100 verwendet wird! Die in der Modellierung anzunehmenden Werte und Randbedingungen sind nicht von der LEAG, sondern von den zuständigen Fachbehörden LfU und LBGR vorzugeben. (Ausführlich unter 6.)

4. Für die im geltenden Braunkohlenplan nicht angenommene Entnahme von **Flutungswasser aus dem Spreengebiet** (LEAG 2021, S. 15) ist die Verfügbarkeit zu untersuchen, bevor sie der Planung zugrunde gelegt wird.

5. Nachbergbaulich wird sich eine Strömungsrichtung des bergbaubedingt **mit Eisen und Sulfat belasteten Wassers aus den Tagebaukippen in Richtung Spreewald** einstellen. Die Lage der bestehenden Grundwasserfassung zur Trockenhaltung der Fundamente des Kraftwerkes Jänschwalde erscheint geeignet, belastetes Kippenwasser dauerhaft abzufangen und zu reinigen. Gleiches gilt für nachbergbauliche Belastungen der Wasserqualität der Malxe.

Es ist daher unverzüglich **zu untersuchen, inwieweit ein Weiterbetrieb der lokalen Grundwasserfassung und der (dann auf geringere Wassermengen umzustellenden) Grubenwasserreinigungsanlage im heutigen Kraftwerk Jänschwalde sichergestellt werden muss**, um das Wasser der Malxe sowie zuströmendes Grundwasser auf maximal 1,8 mg/l Eisengehalt zu reinigen.

Die entsprechenden Maßnahmen sind landesplanerisch festzuschreiben sowie von den zuständigen Fachbehörden dem Bergbautreibenden als Verursacher aufzuerlegen.

6. Der Wasserhaushalt der Spree ist bereits vor Einstellung der Grubenwassereinleitungen extrem angespannt. Es wird übereinstimmend mit einer weiteren Verschärfung des Wassermangels im Spreengebiet ausgegangen. Aus diesem Grund darf weder Wasser der Spree noch das lokal auf dem derzeitigen Kraftwerksgelände gehobene und gereinigte Grundwasser dem Spreesystem entzogen werden. **Folgenutzungen des Kraftwerksgeländes, welche die Wasserbilanz der Spree durch Verbräuche weiter belasten sind landesplanerisch auszuschließen.**

6. Anmerkungen zum vorgelegten IGBW-Gutachten

Die von der LEAG vorgelegte Untersuchung geht offenbar davon aus, dass zwischen 2010 und 2100 kein weiterer Klimawandel mehr stattfindet:

„Für die Grundwasserneubildung (GWN) in der Prognose wird die mittlere GWN des Zeitraumes 1980 bis 2010 angesetzt.“ (IBGW 2021, S. 26)

Dabei handelt es sich offenbar um eine Vorgabe durch den Auftraggeber LEAG, denn

„Modellparameter und Randbedingungen wurden im Rahmen der Bearbeitung mit der LEAG abgestimmt.“ (IBGW 2021, S. 3)

Es ist jedoch allgemein bekannt, dass der Klimawandel in Brandenburg insbesondere zu einem Rückgang der Grundwasserneubildung führen kann. Es sind daher umgehend zusätzliche Varianten mit verringerter Grundwasserneubildungsrate zu berechnen und zu bewerten. Dies kann Auswirkungen auf die Wasserspiegelhöhe der Tagebauseen und damit sowohl auf die Grundwasserströmungen als auch auf die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit der Ufer haben. Die Gutachter weisen sogar explizit darauf hin:

„Insbesondere die hoch sensitiven Eingangsparameter Tagebauseenentwässerung und Grundwasserneubildung haben großen Einfluss auf die sich prognostisch einstellenden Grundwasserstände.“ (IBGW 2021, S. 15)

Laut Seite 13 des IGBW-Gutachtens wurde das Grundwassermodell in nördlicher Richtung auf die natürlichen Einzugsgebietsgrenzen des Haupthangendgrundwasserleiters erweitert. Hierzu fehlt eine nachvollziehbare Kartendarstellung dieser Grenzen. Eine fachliche Prüfung ist daher nicht möglich.

Ebenso sind die auf S. 14 erwähnten inneren Randbedingungen nicht nachvollziehbar aufgelistet. Es ist transparent zu machen, welche Oberflächengewässer mit welchem Wasserstand als Randbedingung gesetzt wurden.

Zur ebenfalls auf S. 14 zugrunde gelegte Gewässerverdunstung ist die Quelle „Deutscher Wetterdienst 2018“ nicht näher bezeichnet. Damit bleibt unklar, ob die angenommenen Werte für den nachbergbaulichen Zustand im Jahr 2100 anwendbar sind. Dies beeinflusst bei +/- gleicher Wasserfläche zwar kaum den Vergleich verschiedener Anordnungen der Seen, kann jedoch Einfluss auf Seewasserstand und Grundwasserhöhen haben.

Das Grundwassermodell geht von der Annahme aus

„Der Klinger See wird einen voraussichtlichen Endwasserstand von +71,0...71,5 m NHN erreichen.“ (IBGW 2021, S. 16)

Diese Aussage war zum Zeitpunkt des Gutachtens (28.10.2021) bereits seit mindestens einem Jahr überholt. Die LMBV hat im Oktober 2020 öffentlich gemacht:

„Anlass dafür gab das überarbeitete hydrogeologische Großraummodell (HGM), nach dem im Klinger See der bisher geplante Endwasserstand von 71,5 m NHN nicht erreicht wird. (...) Nach jetzigem Stand wird der mittlere Endwasserstand im Bereich des Klinger Sees demnach bei circa 68,6 Metern NHN liegen“ (LMBV 2020)

In der Kartendarstellung Abb. 9 wären auch die Grundwasserflurabstände auf den Tagebaukippen darzustellen, da sie berechnet und im Text kommentiert wurden.

Mit freundlichem Gruß,

René Schuster

7. Quellen:

BKPL 2002: Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05.12.2002

Grüne Liga Brandenburg 2010: Antrag auf Änderung des Braunkohlenplanes Jänschwalde, 03.03.2010

IBGW 2021: Hydrogeologisches Großraummodell Jänschwalde HGM JaWa. Grundwasserströmungsverhältnisse in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde Herleitung des 3-Seen-Konzeptes, 28.10.2021

LEAG 2017: LEAG legt Drei-Seen-Konzept für Jänschwalde vor, Pressemitteilung vom 17.05.2017, <https://www.leag.de/de/news/details/leag-legt-drei-seen-konzept-fuer-jaenschwalde-vor/> (Zugriff: 13.01.2022)

LEAG 2021: Anlage zum Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung (mit Anschreiben vom 3.11.2021 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eingereicht, im Januar 2022 im Rahmen eines Akteneinsichtbegehrens der Umweltgruppe Cottbus übersandt)

LMBV 2020: Wasserzuleiter zum Klinger See wird vorerst zurückgestellt, Pressemitteilung vom 15.10.2020, <https://www.lmbv.de/wasserzuleiter-zum-klinger-see-wird-vorerst-zurueckgestellt/> (Zugriff am 30.03.2022)